

**Besprechung der Spitzenverbände der Krankenkassen, des VDR, der
BfA und der BA zu
Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 17./18.11.2004**

1. Statuskennzeichen für Familienangehörige und GmbH-Geschäftsführer;
hier: Änderung im DEÜV-Meldevordruck und in der Anlage 9 des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“
2. Beitragsgruppenschlüssel „9“ für freiwillig krankenversicherte Beschäftigte (Firmenzahler);
hier: Aufnahme als meldepflichtiger Tatbestand
3. Gemeinsames Rundschreiben „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“;
hier: Anpassungen aufgrund der Rechtsänderungen zum 01.01.2005
4. Änderungen der Anlage 9 des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“
5. Aktualisierung des „Gemeinsamen Rundschreibens zum Meldeverfahren zwischen der Bundesagentur für Arbeit bzw. den kommunalen Leistungsträgern und den Krankenkassen (Datenübermittlung BA/Kommunen - DÜBAK)“
6. DÜBAK-Meldeverfahren;
hier: Änderungen der Anlage 1 des „Gemeinsamen Rundschreibens zum Meldeverfahren zwischen der Bundesagentur für Arbeit bzw. den kommunalen Leistungsträgern und den Krankenkassen (Datenübermittlung BA/Kommunen - DÜBAK)“
7. DÜBAK-Meldeverfahren;
hier: Änderung der Anlage 3 des „Gemeinsamen Rundschreibens zum Meldeverfahren zwischen der Bundesagentur für Arbeit bzw. den kommunalen Leistungsträgern und den Krankenkassen (Übersicht möglicher Kombinationen des Abgabegrundes im Datensatz DSBA mit den Datenbausteinen)“
8. Gemeinsame Kernprüfung von Meldungen für Bezieher von Arbeitslosengeld II (Datenbaustein DBEZ);
hier: Prüfung des Lebensalters sowie der Höhe der monatlichen beitragspflichtigen Einnahmen zur Rentenversicherung (DÜBA-Verfahren)

Besprechung der Spitzenverbände der Krankenkassen, des VDR, der BfA und der BA zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 17./18.11.2004

1. Statuskennzeichen für Familienangehörige und GmbH-Geschäftsführer;
hier: Änderung im DEÜV-Meldevordruck und in der Anlage 9 des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“
-

- 316.02 -

Durch Artikel 4 des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt wird der § 28a Abs. 3 Satz 1 SGB IV zum 01.01.2005 geändert. Nach den neu eingefügten Nummern 10 und 11 und einer Absprache der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung enthalten die Meldungen zusätzlich für jeden Beschäftigten

- das Statuskennzeichen „1“, wenn der/die Beschäftigte zum Arbeitgeber in einer Beziehung als Ehegatte, Lebenspartner, Verwandter oder Verschwägerter in gerader Linie bis zum zweiten Grad steht (das zurzeit noch nicht verabschiedete Verwaltungsvereinfachungsgesetz sieht eine Beschränkung der Kennzeichnungspflicht auf Anmeldungen von Ehegatten und Lebenspartnern vor) oder
- das Statuskennzeichen „2“, wenn der/die Beschäftigte als geschäftsführender Gesellschafter einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung tätig ist.

In der Besprechung der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 13./14.07.2004 (Punkt 2 der Niederschrift) wurden die Auswirkungen dieser gesetzlichen Änderung besprochen und unter anderem festgelegt, dass die Stelle 185 im Datensatz DSME für die Aufnahme der vorgenannten Statuskennzeichen Verwendung finden soll.

Zwischenzeitlich hat sich eine Arbeitsgruppe der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung mit den Auswirkungen des am 01.01.2005 in Kraft tretenden Gesetzes einschließlich der zu erwartenden Änderungen befasst. Die Arbeitsgruppe verständigte sich darauf, dass die Einzugsstellen die versicherungsrechtliche Beurteilung der Ehegatten bzw. Lebenspartner auch weiterhin vornehmen werden. Problematisch ist, dass die Bindungswirkung bezüglich der Feststellung der Versicherungspflicht durch die Einzugsstellen für die Bundesagen-

tur für Arbeit (BA) nach dem Gesetzeswortlaut des § 336 SGB III nur für die Bescheide der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (BfA) gilt. Die BA ist daher nach dem Gesetzeswortlaut an die Feststellung der Versicherungspflicht durch die Einzugsstellen nicht gebunden. Zu diesem Problempunkt erklärte sich die BA jedoch bereit, auch die Feststellungen der Einzugsstellen anzuerkennen, wenn eindeutige Kriterien zur Feststellung der Versicherungspflicht für die vorgenannten Personenkreise festgelegt werden. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit hat dieser Vorgehensweise zugestimmt.

Zur Umsetzung der Beschlüsse wurde Folgendes vereinbart:

1. Anmeldungen mit Abgabegrund 10 und Statuskennzeichen 2 werden ohne Prüfung der Versicherungspflicht durch die Einzugsstellen an die Datenstelle der Träger der Rentenversicherung (DSRV) weitergeleitet.
2. Anmeldungen mit Abgabegrund 10 und Statuskennzeichen 1 werden von den Einzugsstellen nicht sofort an die DSRV weitergeleitet, sondern führen zum Versand des vereinbarten Feststellungsbogens an den Arbeitgeber. Bei diesen Fällen ist wegen der gesetzlichen Meldefristen ein zeitnaher Rücklauf der Feststellungsbögen zu überwachen.
 - 2.1 Beantwortet der Arbeitgeber im Feststellungsbogen eine der Fragen unter den Ziffern 3.2 bis 3.7 (mit Ausnahme der Ziffer 3.5) mit „Ja“, wird das Statuskennzeichen im Datensatz DSME auf 5 (Statusfeststellung konnte von der Einzugsstelle nicht durchgeführt werden) gesetzt und der Datensatz an die DSRV gesandt. Parallel erhält die Clearingstelle der BfA den Feststellungsbogen durch die Einzugsstelle per Papier übersandt.
 - 2.2 Trifft die vorgenannte Fallkonstellation nicht zu und kann die Einzugsstelle die Versicherungspflicht eindeutig feststellen, erstellt sie für den Arbeitgeber und den Versicherten einen entsprechenden Bescheid. Das Statuskennzeichen im Datensatz DSME wird auf 3 (die Statusfeststellung erfolgte durch die Einzugsstelle mit dem Ergebnis „Versicherungspflicht besteht“) gesetzt und der Datensatz an die DSRV gesandt.
3. Aufgrund rentenversicherungsinterner Vereinbarungen erhält die BfA alle Meldungen, in denen ein Statusfeststellungsverfahren durch die Einzugsstellen durchgeführt wurde oder durch die Clearingstelle der BfA durchzuführen ist.

- 3.1 Die BfA schickt für alle Anmeldungen mit Grund 10 und Statuskennzeichen 2 einen Feststellungsbogen an den Arbeitgeber und prüft, ob dem Grunde nach Versicherungspflicht vorliegt. Der Arbeitgeber und der Versicherte bzw. Beschäftigte erhalten jeweils einen Bescheid über den Ausgang des Verfahrens.
- 3.2 Die BfA erwartet bei Anmeldungen mit dem Statuskennzeichen 5 innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Anmeldung mit dem Statuskennzeichen 5 den Eingang des Feststellungsbogens von der bearbeitenden Einzugsstelle. Liegt innerhalb dieses Zeitraumes der Feststellungsbogen nicht vor, wird die Einzugsstelle an die Zusendung erinnert. Nach Eingang des Feststellungsbogens wird das Statusfeststellungsverfahren durch die Clearingstelle der BfA aufgenommen und mit Bescheiderteilung gegenüber dem Arbeitgeber und dem Versicherten/Beschäftigten abgeschlossen.
- 3.3 Entscheidet die Clearingstelle der BfA über den Status des Beschäftigten (Statuskennzeichen 2 oder 5), werden die antragstellende Einzugsstelle und die BA über den Ausgang des Statusfeststellungsverfahrens informiert. Die Information erfolgt durch Rücksendung des Anmelde Datensatzes an die Einzugsstelle bzw. durch Weiterleitung an die BA. Dabei wird das Fehlerkennzeichen im Datensatz DSME (Stelle 062) mit dem Wert 4 versehen und ein Hinweis im Datenbaustein DBFE angefügt. Der Hinweis kann die nachfolgenden Ausprägungen enthalten:
- H10 = Statusfeststellungsverfahren ergab Versicherungspflicht dem Grunde nach,
 - H20 = Statusfeststellungsverfahren ergab keine Versicherungspflicht oder
 - H30 = Versicherungspflicht dem Grunde nach konnte nicht festgestellt werden, wobei der Hinweis „H30“ in der Regel den Sachverhalt bezeichnet, in dem der Feststellungsbogen durch den Arbeitgeber nicht zurückgesandt wurde.
- 3.4 Hat die Einzugsstelle bereits über die Versicherungspflicht entschieden (Eingang der Anmeldung mit Statuskennzeichen 3) wird die BA über den Sachverhalt von der BfA informiert. Dazu wird in der eingehenden Anmeldung das Fehlerkennzeichen im Datensatz DSME (Stelle 062) mit dem Wert 4 versehen und ebenfalls ein Hinweis im Datenbaustein DBFE angefügt. Der Hinweis im Datenbaustein DBFE erhält die Ausprägung
- H90 = Versicherungspflicht wurde durch die zuständige Einzugsstelle festgestellt.

Tritt nach Entscheidung der Clearingstelle der BfA eine Änderung in der Form ein, dass der erlassene Bescheid zurückzunehmen ist (z. B. nach einem Klage-/Widerspruchsverfahren),

erteilt die Clearingstelle der BfA einen neuen Bescheid gegenüber dem Arbeitgeber/Beschäftigten und informiert die Einzugsstelle und die BA in einem maschinellen Verfahren über diese Entscheidung. Dazu wird die ursprüngliche Anmeldung wie oben beschrieben um einen Hinweis im Datenbaustein DBFE ergänzt. Dieser enthält die folgende Ausprägung:
H11 = Überprüfungsverfahren ergab Versicherungspflicht dem Grunde nach,
H21 = Überprüfungsverfahren ergab keine Versicherungspflicht.

Im Übrigen sind ausschließlich Anmeldungen mit Meldegrund 10 (Aufnahme einer Beschäftigung) und nicht Anmeldungen mit den Meldegründen 11 (Krankenkassenwechsel), 12 (Beitragsgruppenwechsel) oder 13 (sonstige Gründe, Änderungen im Beschäftigungsverhältnis) zu überprüfen. Bei Anmeldungen mit den Meldegründen 11, 12 oder 13 wurde die Versicherungspflicht bereits aufgrund der vorausgegangenen Anmeldung überprüft.

Die Besprechungsteilnehmer stimmen den Ergebnissen der Arbeitsgruppe zu und vereinbaren die erforderlichen Änderungen des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“ und des gemeinsamen Kernprüfprogramms. In Letzterem ist zusätzlich zu berücksichtigen, dass Anmeldungen mit Grund 10 und Statuskennzeichen 1 auf dem Meldeweg Krankenversicherung zur Rentenversicherung (KVTRV) abzuweisen sind. Ebenfalls abgewiesen werden Anmeldungen mit Meldegrund 10 und Statuskennzeichen 1, 2, 3 oder 5 für Zeiten vor dem 01.01.2005. Als Einsatztermin der geänderten Software wird der 01.01.2005 festgelegt.

Anmerkung

Die „Gemeinsamen Grundsätze zur leistungsrechtlichen Bindung der Bundesagentur für Arbeit an Bescheide im Statusfeststellungsverfahren für Ehegatten/Lebenspartner und GmbH-Gesellschafter-Geschäftsführer (Bindungsregelung Arbeitslosenversicherung)“ der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung sind zwischenzeitlich unter dem Datum vom 11.11.2004 veröffentlicht worden.

Veröffentlichung: ja

Besprechung der Spitzenverbände der Krankenkassen, des VDR, der BfA und der BA zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 17./18.11.2004

2. Beitragsgruppenschlüssel „9“ für freiwillig krankenversicherte Beschäftigte (Firmenzahler);
hier: Aufnahme als meldepflichtiger Tatbestand
-

- 316.06 -

In den Gemeinsamen Grundsätzen für die Datenerfassung und Datenübermittlung zur Sozialversicherung nach § 28b Abs. 2 SGB IV wurde zum 01.01.2005 u. a. in Abschnitt 1.2 der letzte Satz „Die Angabe der Beitragsgruppe 9 zur Krankenversicherung ist freiwillig.“ sowie in der Anlage 3 der Klammerzusatz „(optional)“ bei den Erläuterungen zur Beitragsgruppe „9“ für freiwillig krankenversicherte Beschäftigte (Firmenzahler) gestrichen. Die geänderten Grundsätze tragen das Datum vom 28.04.2004 und sind vom Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung mit Schreiben vom 29.09.2004 genehmigt worden.

Hierdurch ergeben sich Auswirkungen auf das DEÜV-Meldeverfahren, die von den Besprechungsteilnehmern wie folgt erläutert werden:

Die bisher für freiwillig krankenversicherte Arbeitnehmer, für die der Arbeitgeber die Krankenversicherungsbeiträge an die Krankenkasse abführt, optional im DEÜV-Meldeverfahren verwendete Beitragsgruppe „9“ ist vom 01.01.2005 an verpflichtend. Das bedeutet, dass Anmeldungen für krankenversicherungsfreie Arbeitnehmer, die ihre Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge selbst zahlen, mit dem Beitragsgruppenschlüssel „0“ und freiwillig krankenversicherte Arbeitnehmer, für die der Arbeitgeber die Beiträge als Firmenzahler an die Krankenkasse abführt, verbindlich mit dem Beitragsgruppenschlüssel „9“ zu verschlüsseln sind. Um spätere Ummeldungen zu vermeiden, kann ab sofort entsprechend verfahren werden. Ein Wechsel vom Selbstzahler zum Firmenzahler oder umgekehrt ist ein meldepflichtiger Sachverhalt; es ist daher vom Arbeitgeber eine Abmeldung mit alter Beitragsgruppe und Anmeldung mit neuer Beitragsgruppe vorzunehmen. Die durch die Optionsmöglichkeit bereits bisher mit der Beitragsgruppe „0“ angemeldeten freiwillig krankenversicherten Beschäftigten, für die das Verfahren „Firmenzahler“ angewendet wird, sind mit dem 31.12.2004 mit Beitragsgruppe „0“ zur Krankenversicherung abzumelden und zum 01.01.2005 mit Beitragsgruppe „9“ anzumelden.

Die Arbeitgeber und Software-Ersteller sind durch die Krankenkassen entsprechend zu informieren.

Besprechung der Spitzenverbände der Krankenkassen, des VDR, der BfA und der BA zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 17./18.11.2004

3. Gemeinsames Rundschreiben „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“;
hier: Anpassungen aufgrund der Rechtsänderungen zum 01.01.2005
-

- 316.02 -

Die gesetzlichen Änderungen zum 01.01.2005 machen auch eine Anpassung des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“ erforderlich.

Folgende Änderungen sind vorzunehmen:

Gemeinsames Rundschreiben „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“

Die aufgrund des Gesetzes zur Organisationsreform in der gesetzlichen Rentenversicherung (RVOrgG) erforderlichen inhaltlichen und redaktionellen Änderungen sind im Rundschreiben zu berücksichtigen. Die neuen Bezeichnungen „Deutsche Rentenversicherung Bund“ und „Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See“ gelten vom 01.10.2005 an. Nach § 20 des Gesetzes zu Übergangsregelungen zur Organisationsreform in der gesetzlichen Rentenversicherung tritt bis zu diesem Zeitpunkt anstelle der Deutschen Rentenversicherung Bund die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte und anstelle der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See die Bundesknappschaft.

Anlage 1

Im Teil 2 der Anlage 1 entfallen bei den Beitragsgruppenschlüsseln zur Rentenversicherung für Meldezeiträume ab 01.01.2005 die Beitragsgruppen 2, 4 und 6. Die Bezeichnungen der Beitragsgruppen 1, 3 und 5 sind anzupassen.

Beim Beitrag zur freiwilligen Krankenversicherung ist bei der Bezeichnung zur Beitragsgruppe „9“ die Angabe „(optional)“ hinter dem Wort Firmenzahler zu entfernen.

Anlage 2

Bei den Schlüsselzahlen der Meldungen für die See-Krankenkasse ist zusätzlich der Personengruppenschlüssel 149 - In der Seefahrt beschäftigte versicherungsfreie Altersvollrentner und Versorgungsbezieher wegen Alters - aufzunehmen (vgl. Punkt 5 der Niederschrift über die Besprechung der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 02./03.03.2004).

Gleichzeitig sind textliche Korrekturen (Berichtigungen von Schreibfehlern) in der Beschreibung zu den Personengruppen vorzunehmen.

Anlage 3

Die Personengruppenschlüssel für Meldungen zur See-Krankenkasse sind um die Personengruppe 149 zu ergänzen.

Anlage 4

Ergänzung der Fußnote zur Kennzeichnung „m“ um die Personengruppe 149.

Anlage 9

Zur Änderung der Anlage 9 wird auf Punkt 4 der Niederschrift verwiesen.

Anlage 15

Ergänzung der Aufstellung der verwendeten Betriebsnummern um BA und Agentur für Arbeit und Entfernung der Bezeichnung „BfA“ in dieser Aufstellung .

Anlage 16

Die Erweiterung des Personengruppenschlüssels 149 für Meldungen zur See-Krankenkasse macht eine Anpassung der Anlage 16 erforderlich.

Die Besprechungsteilnehmer stimmen den Änderungen des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten und Arbeitslosenversicherung“ zu.

Anmerkung

Das geänderte gemeinsame Rundschreiben „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“ vom 15.07.1998 in der Fassung vom 18.11.2004 (Version 2.19) mit den geänderten Anlagen wird parallel zur Niederschrift ausgeliefert und ist daher hier nicht beigefügt.

Besprechung der Spitzenverbände der Krankenkassen, des VDR, der BfA und der BA zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 17./18.11.2004

4. Änderungen der Anlage 9 des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“
-

- 316.522 -

Die Anlage 9 des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“ muss angepasst werden. Anpassungen sind insbesondere aufgrund der Einführung des Arbeitslosengeldes II und der Beteiligung der Kommunen am gemeinsamen Meldeverfahren notwendig. Die Einzelheiten der Änderungen ergeben sich aus dem beigefügten Änderungsprotokoll.

Die Besprechungsteilnehmer beschließen den Inhalt und die Prüfkriterien anhand des Änderungsprotokolls und der vorgelegten Anlage 9 des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“. Der Einsatztermin der geänderten Prüfungen ist aus dem Änderungsprotokoll zu ersehen.

Anmerkung

Die geänderte Anlage 9 ist Bestandteil der parallel zur Niederschrift ausgelieferten Nachtragslieferung zum gemeinsamen Rundschreiben „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“ vom 15.07.1998 in der Fassung vom 18.11.2004 (Version 2.19) und daher hier nicht beigefügt.

Anlage

	DEÜV	
	Änderungsprotokoll zur Anlage 9 des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“	

Mit dieser Lieferung (Stand 18.11.2004 Version 2.19) wird die Anlage 9 des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“ an die Beschlüsse der Besprechungen der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 17./18.11.2004 angepasst.

Änderungsort	Änderung	Termin	Änderungsgrund
Seiten 1 – Ende	Stand und Version geändert.		
Seite 1	Der Hinweis auf den Abschnitt 6 ist durch Hinzufügung des Datensatzes DSQU-Bestätigungsdatensatz in Abschnitt 7 zu ändern.	-	redaktionell
Seite 1	Inhalt/Erläuterung Feld VERFAHRENS-MERKMAL erweitert: Durch die Beteiligung der Kommunen am Datenaustausch mit der Rentenversicherung sind neue Verfahrensmerkmale notwendig.	01.12.2004	Ergebnis der Besprechung der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens vom 17./18.11.2004
Seite 2	Seitenumbruch	-	Layout
Seite 3	Fehlerprüfung VOSZv20 erweitert: Beteiligung der Kommunen am Datenaustausch mit der Rentenversicherung.	01.12.2004	Ergebnis der Besprechung der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens vom 17./18.11.2004
Seite 4	Seitenumbruch	-	Layout
Seiten 5 - Ende	Durch den Seitenumbruch verschieben sich die folgenden Seiten um jeweils 1. Die Seitenangaben beziehen sich auf die neue Nummerierung.	-	Layout

	DEÜV	
	Änderungsprotokoll zur Anlage 9 des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“	

Änderungsort	Änderung	Termin	Änderungsgrund
Seite 6	Der Hinweis auf den Abschnitt 6 ist durch Hinzufügung des Datensatzes DSQU-Bestätigungsdatensatz in Abschnitt 7 zu ändern.	-	redaktionell
Seite 9	Fehlerprüfung DSKO610 berichtigt und Anmerkung neu eingefügt: Die Fehlerprüfung zur Email-Adresse des Ansprechpartners wurde spezifiziert.	01.12.2004	Ergebnis der Besprechung der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens vom 17./18.11.2004
Seite 9	Seitenumbruch	-	Layout
Seiten 10 – Ende	Durch den Seitenumbruch verschieben sich die folgenden Seiten um jeweils 1. Die Seitenangaben beziehen sich auf die neue Nummerierung.	-	Layout
Seite 10	Stellen 411 – xxx Spalte Inhalt/Erläuterung: Die Felder FEKZKO und FEAN-KO werden in FEKZ und FEAN berichtigt.	-	Fehlerbereinigung
Seite 11	Fehlerprüfung DSME004 erweitert: Durch die Beteiligung der Kommunen am Datenaustausch mit der Rentenversicherung sind neue Verfahrensmerkmale notwendig.	01.01.2005	Ergebnis der Besprechung der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens vom 17./18.11.2004
Seite 11	Fehlerprüfung DSMEv10 erweitert: Beteiligung der Kommunen am Datenaustausch mit der Rentenversicherung.	01.12.2004	Ergebnis der Besprechung der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens vom 17./18.11.2004
Seite 12	Der Hinweis auf den Abschnitt 6 ist durch Hinzufügung des Datensatzes DSQU-Bestätigungsdatensatz in Abschnitt 7 zu ändern.	-	redaktionell
Seite 12	Fehlerprüfung DSME032 erweitert: Beteiligung der Kommunen am Datenaustausch mit der Rentenversicherung.	01.01.2005	Ergebnis der Besprechung der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens vom 17./18.11.2004

	DEÜV	
	Änderungsprotokoll zur Anlage 9 des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“	

Änderungsort	Änderung	Termin	Änderungsgrund
Seite 14	Inhalt/Erläuterung Feld FEHLER-KENNZ um das Hinweiskennzeichen „4“ erweitert, Fehlerprüfung DSME062 erweitert, DSMEv48 neu: Im Rahmen des Clearingverfahrens bei der BfA werden die Einzugsstellen und die Bundesagentur für Arbeit über den Ausgang des Verfahrens benachrichtigt.	01.12.2004	Ergebnis der Besprechung der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens vom 17./18.11.2004
Seite 14	Fehlerprüfung DSMEv35 erweitert: Beteiligung der Kommunen am Datenaustausch mit der Rentenversicherung.	01.12.2004	Ergebnis der Besprechung der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens vom 17./18.11.2004
Seite 15-16	Seitenumbruch	-	Layout
Seite 17	Fehlerprüfung DSME092 erweitert: Beteiligung der Kommunen am Datenaustausch mit der Rentenversicherung.	01.01.2005	Ergebnis der Besprechung der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens vom 17./18.11.2004
Seite 18	Fehlerprüfungen DSME106 und DSME124 erweitert: Beteiligung der Kommunen am Datenaustausch mit der Rentenversicherung.	01.01.2005	Ergebnis der Besprechung der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens vom 17./18.11.2004
Seite 19	Seitenumbruch	-	Layout
Seiten 20 – Ende	Durch den Seitenumbruch verschieben sich die folgenden Seiten um jeweils 1. Die Seitenangaben beziehen sich auf die neue Nummerierung.	-	Layout
Seite 22	Fehlerprüfung DSME170 erweitert: Beteiligung der Kommunen am Datenaustausch mit der Rentenversicherung.	01.12.2004	Ergebnis der Besprechung der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens vom 17./18.11.2004

	DEÜV	
	Änderungsprotokoll zur Anlage 9 des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“	

Änderungsort	Änderung	Termin	Änderungsgrund
Seite 23	Seitenumbruch	-	Layout
Seite 24	Fehlerprüfung DSME209 erweitert: Aufnahme der neuen Personengruppe 149.	01.01.2005	Ergebnis der Besprechung der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens vom 17./18.11.2004
Seite 24	Fehlerprüfung DSME216 erweitert: Beteiligung der Kommunen am Datenaustausch mit der Rentenversicherung.	01.01.2005	Ergebnis der Besprechung der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens vom 17./18.11.2004
Seite 25	Seitenumbruch	-	Layout
Seite 26	Fehlerprüfung DSME236 erweitert: Beteiligung der Kommunen am Datenaustausch mit der Rentenversicherung.	01.01.2005	Ergebnis der Besprechung der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens vom 17./18.11.2004
Seite 29	Fehlerprüfungen DSME264 und DSME274 erweitert: Beteiligung der Kommunen am Datenaustausch mit der Rentenversicherung.	01.01.2005	Ergebnis der Besprechung der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens vom 17./18.11.2004
Seite 30	Fehlerprüfungen DSME284 und DSME294 erweitert: Beteiligung der Kommunen am Datenaustausch mit der Rentenversicherung.	01.01.2005	Ergebnis der Besprechung der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens vom 17./18.11.2004
Seite 31	Seitenumbruch	-	Layout
Seiten 32 - Ende	Durch den Seitenumbruch verschieben sich die folgenden Seiten um jeweils 1. Die Seitenangaben beziehen sich auf die neue Nummerierung.	-	Layout

	DEÜV	
	Änderungsprotokoll zur Anlage 9 des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“	

Änderungsort	Änderung	Termin	Änderungsgrund
Seite 32	Fehlerprüfung DSME322 erweitert: Beteiligung der Kommunen am Datenaustausch mit der Rentenversicherung.	01.01.2005	Ergebnis der Besprechung der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens vom 17./18.11.2004
Seite 32	Fehlerprüfung DSME324 erweitert: Im Meldeverfahren zur Bundesknappschaft ist auch die BBNR-KK 98094037 zulässig.	01.01.2005	Ergebnis der Besprechung der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens vom 17./18.11.2004
Seite 33	Fehlerprüfungen DSME332 und DSME344 erweitert: Beteiligung der Kommunen am Datenaustausch mit der Rentenversicherung.	01.01.2005	Ergebnis der Besprechung der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens vom 17./18.11.2004
Seite 34	Inhalt/Erläuterung Feld KENNZ-UEBERGANG erweitert, Fehlerprüfung DSME360 erweitert, DSME365 neu: Durch die Beteiligung der Kommunen am Datenaustausch mit der Rentenversicherung ist ein neues Kennzeichen notwendig (8 = Kommunen (Alg II)).	01.01.2005	Ergebnis der Besprechung der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens vom 17./18.11.2004
Seite 34	Fehlerprüfung DSME362 redaktionell überarbeitet.	-	redaktionell
Seite 35	Seitenumbruch	-	Layout
Seite 36	Inhalt/Erläuterung Feld KENNZ-STATUS erweitert, Fehlerprüfung DSME400 erweitert: Durch Vereinbarungen mit den Einzugsstellen sind neue Kennzeichen notwendig (3 und 5).	01.12.2004	Ergebnis der Besprechung der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens vom 17./18.11.2004

	DEÜV	
	Änderungsprotokoll zur Anlage 9 des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“	

Änderungsort	Änderung	Termin	Änderungsgrund
Seite 38	Der Hinweis auf den Abschnitt 6 ist durch Hinzufügung des Datensatzes DSQU-Bestätigungsdatensatz in Abschnitt 7 zu ändern.	-	redaktionell
Seite 38	Fehlerprüfung DBME015 neu: Anmeldungen mit Grund 10 ungleich Stornierungen mit Statuskennzeichen = 1 sind auf dem Meldeweg zur Rentenversicherung unzulässig.	01.01.2005	Ergebnis der Besprechung der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens vom 17./18.11.2004
Seite 39	Seitenumbruch	-	Layout
Seite 40	Fehlerprüfung DBME028 neu: Anmeldungen mit Grund 10 ungleich Stornierungen mit Statuskennzeichen ungleich Grundstellung sind für Zeiten vor dem 01.01.2005 unzulässig.	01.01.2005	Ergebnis der Besprechung der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens vom 17./18.11.2004
Seite 42	Fehlerprüfung DBME049 redaktionell berichtigt: Grundstellung ist <u>Leerzeichen</u> anstelle <u>Leerstellen</u> .	-	redaktionell
Seite 45	Fehlerprüfung DBME064 neu: Meldungen für Zivildienstpflichtige, die ein freiwilliges soziales oder ökologisches Jahr leisten (Personengruppe 304) sind für Zeiten ab 01.01.2004 nicht mehr zulässig.	31.12.2004	Ergebnis der Besprechung der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens vom 17./18.11.2004
Seite 53	Fehlerprüfung DBME141 erweitert: Aufnahme der Personengruppe 149.	01.01.2005	Ergebnis der Besprechung der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens vom 17./18.11.2004
Seiten 56, 60, 64, 68, 69	Der Hinweis auf den Abschnitt 6 ist durch Hinzufügung des Datensatzes DSQU-Bestätigungsdatensatz in Abschnitt 7 zu ändern.	-	redaktionell

	DEÜV	
	Änderungsprotokoll zur Anlage 9 des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“	

Änderungsort	Änderung	Termin	Änderungsgrund
Seite 71	Fehlerprüfung DBKS220 erweitert: Aufnahme der Personengruppe 149.	01.01.2005	Ergebnis der Besprechung der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens vom 17./18.11.2004
Seiten 72, 73	Der Hinweis auf den Abschnitt 6 ist durch Hinzufügung des Datensatzes DSQU-Bestätigungsdatensatz in Abschnitt 7 zu ändern.	-	redaktionell
Seite 73	Fehlerprüfung DBVR014 erweitert: Beteiligung der Kommunen am Datenaustausch mit der Rentenversicherung.	01.01.2005	Ergebnis der Besprechung der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens vom 17./18.11.2004
Seite 76	Der Hinweis auf den Abschnitt 6 ist durch Hinzufügung des Datensatzes DSQU-Bestätigungsdatensatz in Abschnitt 7 zu ändern.	-	redaktionell
Seite 80	Der Hinweis auf den Abschnitt 6 ist durch Hinzufügung des Datensatzes DSQU-Bestätigungsdatensatz in Abschnitt 7 zu ändern.	-	redaktionell
Seite 80	Fehlerprüfungen DSAE004 und DSAEv10 erweitert: Beteiligung der Kommunen am Datenaustausch mit der Rentenversicherung.	01.01.2005	Ergebnis der Besprechung der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens vom 17./18.11.2004

	DEÜV	
	Änderungsprotokoll zur Anlage 9 des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“	

Änderungsort	Änderung	Termin	Änderungsgrund
Seite 81	Fehlerprüfung DSAE032 erweitert: Beteiligung der Kommunen am Datenaustausch mit der Rentenversicherung.	01.01.2005	Ergebnis der Besprechung der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens vom 17./18.11.2004
Seite 82	Fehlerprüfung DSAEv35 erweitert: Beteiligung der Kommunen am Datenaustausch mit der Rentenversicherung.	01.12.2004	Ergebnis der Besprechung der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens vom 17./18.11.2004
Seite 84	Fehlerprüfung DSAEe60 in DSAEe58 berichtigt.	-	Fehlerkorrektur
Seite 84	Fehlerprüfung DSAE124 und DSAEe58 erweitert: Beteiligung der Kommunen am Datenaustausch mit der Rentenversicherung.	01.01.2005	Ergebnis der Besprechung der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens vom 17./18.11.2004
Seite 85	Seitenumbruch	-	Layout
Seite 86	Fehlerprüfungen DSAE406 und DSAE416 erweitert: Beteiligung der Kommunen am Datenaustausch mit der Rentenversicherung.	01.01.2005	Ergebnis der Besprechung der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens vom 17./18.11.2004
Seite 86	DSAE360 redaktionell angepasst.	-	redaktionell
Seite 86	Inhalt/Erläuterung Feld KENZ-UEBERGANG erweitert, Fehlerprüfung DSAE360 erweitert, DSAE365 neu: Durch die Beteiligung der Kommunen am Datenaustausch mit der Rentenversicherung ist ein neues Kennzeichen notwendig (8 = Kommunen (Alg II)).	01.01.2005	Ergebnis der Besprechung der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens vom 17./18.11.2004
Seite 87	Seitenumbruch	-	Layout

	DEÜV	
	Änderungsprotokoll zur Anlage 9 des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“	

Änderungsort	Änderung	Termin	Änderungsgrund
Seite 88	Der Hinweis auf den Abschnitt 6 ist durch Hinzufügung des Datensatzes DSQU-Bestätigungsdatensatz in Abschnitt 7 zu ändern.	-	redaktionell
Seite 91	Der Hinweis auf den Abschnitt 6 ist durch Hinzufügung des Datensatzes DSQU-Bestätigungsdatensatz in Abschnitt 7 zu ändern.	-	redaktionell
Seite 91	Fehlerprüfung DBEZ025 neu: Beteiligung der Kommunen am Datenaustausch mit der Rentenversicherung.	01.12.2004	Ergebnis der Besprechung der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens vom 17./18.11.2004
Seite 92	Seitenumbruch	-	Layout
Seite 93	Fehlerprüfung DBEZ045 neu: Meldungen von Arbeitslosengeld II dürfen nicht für Zeiten vor Vollendung des 15. Lebensjahres liegen.	01.01.2005	Ergebnis der Besprechung der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens vom 17./18.11.2004
Seite 95	Fehlerprüfung DBEZ060 berichtigt: Prüfung von 30.03. auf 31.03. berichtigt.	01.01.2005	Ergebnis der Besprechung der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens vom 17./18.11.2004
Seite 95	Fehlerprüfung DBEZ098 neu: Die Entgelte in Meldungen von Arbeitslosengeld II dürfen nicht über 400 Euro im Monat liegen.	01.01.2005	Ergebnis der Besprechung der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens vom 17./18.11.2004
Seite 96	Seitenumbruch	-	Layout

	DEÜV	
	Änderungsprotokoll zur Anlage 9 des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“	

Änderungsort	Änderung	Termin	Änderungsgrund
Seite 98	Fehlerprüfung DSQUv08 berichtigt: Bei Meldungen der Rentenversicherung an die Bundesagentur für Arbeit muss die BBNR-ABSENDER 66667777 lauten.	01.12.2004	Ergebnis der Besprechung der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens vom 17./18.11.2004
Seite 98	Fehlerprüfungen DSQUv09 neu: Bei Meldungen der Bundesagentur für Arbeit an die Rentenversicherung muss die BBNR-ABSENDER 76641777 lauten.	01.12.2004	Ergebnis der Besprechung der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens vom 13./14.07.2004
Seite 99	Fehlerprüfung DSQUv13 neu: Bei Meldungen der Rentenversicherung an die Bundesagentur für Arbeit muss die BBNR-EMPFAENGER 76641777 lauten.	01.12.2004	Ergebnis der Besprechung der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens vom 17./18.11.2004
Seite 100	Stellen 064-065 Spalte Name: Feldname redaktionell angepasst (Umlaut entfernt).	-	redaktionell
Seite 101	Fehlerprüfung DSQUv48 neu: Bei Meldungen der Bundesagentur für Arbeit an die Rentenversicherung muss das MM-QUITTUNG-KVDR = N sein.	01.12.2004	Ergebnis der Besprechung der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens vom 17./18.11.2004
Seite 101	Stellen 191 - xxx Spalte Inhalt/Erläuterung: Hinweis auf Datenbausteine „für die Arbeitgeber und die Sozialversicherung“ entfernt, da nur die Sozialversicherung den Datensatz DSQU verwendet.	-	redaktionell
Seite 101	Hinweis auf Grauunterlegung im Dokumentenkopf entfernt, da Meldungen nur zwischen den Sozialversicherungsträgern ausgetauscht werden.	01.12.2004	Ergebnis der Besprechung der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens vom 17./18.11.2004

	DEÜV	
	Änderungsprotokoll zur Anlage 9 des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“	

Änderungsort	Änderung	Termin	Änderungsgrund
Seite 106	Der Hinweis auf den Abschnitt 6 ist durch Hinzufügung des Datensatzes DSQU-Bestätigungsdatensatz in Abschnitt 7 zu ändern.	-	redaktionell
Seite 109	Anmerkung zu den Fehlertexten DSKO entfernt: Nichtanwenderspezifische Prüfungen werden im allgemeinen Kernprüfprogramm realisiert.	01.12.2004	Ergebnis der Besprechung der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens vom 17./18.11.2004
Seite 113	Fehlertexte DSME062 und DSME092 berichtigt.	01.12.2004	s. o.
Seite 114	Fehlertext DSME106 berichtigt.	01.12.2004	s. o.
Seite 116	Fehlertext DSME190 berichtigt: Die Bezeichnung Leerstellen wurde durch Leerzeichen ersetzt.	01.12.2004	Fehlerkorrektur
Seite 116	Fehlertexte DSME209 und DSME216 berichtigt.	01.12.2004	s. o.
Seite 117	Fehlertext DSME236 berichtigt.	01.12.2004	s. o.
Seite 118	Fehlertext DSME250 berichtigt: Die Bezeichnung Leerstellen wurde durch Leerzeichen ersetzt.	01.12.2004	Fehlerkorrektur
Seite 117	Fehlertexte DSME264, DSME274 und DSME284 berichtigt.	01.12.2004	s. o.
Seite 119	Fehlertexte DSME294, DSME322 und DSME344 berichtigt.	01.12.2004	s. o.
Seite 120	Fehlertext DSME360 berichtigt.	01.12.2004	s. o.
Seite 119	Fehlertext DSME383 berichtigt: Die Bezeichnung Leerstellen wurde durch Leerzeichen ersetzt.	01.12.2004	Fehlerkorrektur
Seite 120	Fehlertexte DSME361, DSME381 und DSME386 berichtigt: Die Pflegekassen wurden aufgenommen.	01.12.2004	Fehlerkorrektur

	DEÜV	
	Änderungsprotokoll zur Anlage 9 des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“	

Änderungsort	Änderung	Termin	Änderungsgrund
Seite 120	Fehlertext DSME365 neu.	01.12.2004	s. o.
Seite 120	Fehlertext DSME400 berichtigt.	01.12.2004	s. o.
Seite 121	Fehlertexte DSME410 und DSME500 berichtigt: Die Bezeichnung Leerstellen wurde durch Leerzeichen ersetzt.	01.12.2004	Fehlerkorrektur
Seite 122	Fehlertext DSMEv10 berichtigt.	01.12.2004	s. o.
Seite 122	Fehlertext DSMEv48 neu.	01.12.2004	s. o.
Seite 123	Hinweistexte DSMEH10, DSMEH11, DSMEH20, DSMEH21, DSMEH30 und DSMEH90 neu.	01.12.2004	s. o.
Seite 124	Fehlertext DBME015 neu.	01.12.2004	s. o.
Seite 124	Fehlertexte DBME020 und DBME021 berichtigt: Die Bezeichnung Leerstellen wurde durch Leerzeichen ersetzt.	01.12.2004	Fehlerkorrektur
Seite 124	Fehlertext DBME028 neu.	01.12.2004	s. o.
Seite 125	Seitenumbruch	-	Layout
Seite 126	Fehlertext DBME051 berichtigt: Der Fehlertext wurde berichtigt.	01.12.2004	Fehlerkorrektur
Seite 126	Fehlertext DBME064 neu.	01.12.2004	s. o.
Seite 127	Fehlertext DBME082 berichtigt: Die Bezeichnung Leerstellen wurde durch Leerzeichen ersetzt.	01.12.2004	Fehlerkorrektur
Seiten 128 - 129	Seitenumbruch	-	Layout
Seite 143	Fehlertext DBKS220 berichtigt.	01.12.2004	s. o.
Seite 144	Fehlertext DBVR014 berichtigt.	01.12.2004	s. o.
Seite 147	Fehlertext DSAE032 berichtigt.	01.12.2004	s. o.
Seite 149	Fehlertext DSAE360 berichtigt.	01.12.2004	s. o.
Seite 149	Fehlertext DSAE365 neu.	01.12.2004	s. o.
Seite 149	Fehlertexte DSAE390, DSAE420 und DSAE430 berichtigt: Die Bezeichnung Leerstellen wurde durch Leerzeichen ersetzt.	01.12.2004	Fehlerkorrektur
Seite 150	Seitenumbruch	-	Layout
Seite 153	Fehlertexte DBEZ025 und DBEZ045 neu.	01.12.2004	s. o.
Seite 154	Fehlertext DBEZ060 berichtigt.	01.12.2004	s. o.
Seite 155	Fehlertext DBEZ098 neu.	01.12.2004	s. o.
Seite 157	Seitenumbruch	-	Layout
Seiten 157 – Ende	Durch den Seitenumbruch verschieben sich die folgenden Seiten um jeweils 1. Die Seitenangaben beziehen sich auf die neue Nummerierung.	-	Layout
Seiten 157-160	Fehlertexte DSQU, DBQD und DSQK neu.	01.12.2004	s. o.

Besprechung der Spitzenverbände der Krankenkassen, des VDR, der BfA und der BA zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 17./18.11.2004

5. Aktualisierung des „Gemeinsamen Rundschreibens zum Meldeverfahren zwischen der Bundesagentur für Arbeit bzw. den kommunalen Leistungsträgern und den Krankenkassen (Datenübermittlung BA/Kommunen - DÜBAK)“
-

- 366.1 -

In der Besprechung der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 13./14.07.2004 (Punkt 11 der Niederschrift) wurde das „Gemeinsame Rundschreiben zum Meldeverfahren zwischen der Bundesagentur für Arbeit und den Trägern der gesetzlichen Krankenversicherung (Datenübermittlung Bundesagentur für Arbeit/Krankenkassen - DÜBAK)“ verabschiedet. Weiterhin legten die Besprechungsteilnehmer fest, dass die erste Version des Rundschreibens, die eine Kurzbeschreibung als Vorspann und eine Aufstellung der Anlagen enthält, schrittweise aktualisiert werden und letztlich eine ausführliche Beschreibung des maschinellen Meldeverfahrens für Leistungsbezieher nach dem Zweiten und Dritten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II und SGB III) enthalten soll.

Aufgrund des Gesetzes zur optionalen Trägerschaft von Kommunen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (Kommunales Optionsgesetz) vom 30.07.2004 haben die Kreise und kreisfreien Städte die Möglichkeit erhalten, die Aufgaben der Agenturen für Arbeit nach dem SGB II wahrzunehmen. Machen sie von ihrem Optionsrecht nach § 6a SGB II Gebrauch, sind sie auch für das Beitrags- und Meldeverfahren für die Bezieher von Arbeitslosengeld II verantwortlich. Daher haben die Spitzenorganisationen der Sozialversicherung die DÜBAK-Datensätze und Datenbausteine für das Meldeverfahren mit den kommunalen Trägern entsprechend angepasst. Es ist vorgeschlagen worden, die Beschreibung der für die kommunalen Leistungsträger angepassten Datensätze und Datenbausteine als neue Anlage 5 in das DÜBAK-Rundschreiben aufzunehmen.

Da sich die Prüfkriterien für die Meldungen der Bundesagentur für Arbeit (BA) und der Kommunen nur geringfügig unterscheiden, sprechen sich die Besprechungsteilnehmer gegen eine redundante Führung der Dokumentation im DÜBAK-Rundschreiben aus. Statt dessen wird festgelegt, dass die vereinzelt abweichenden Prüfungen für die Datensätze der BA in der Anlage 1 zum DÜBAK-Rundschreiben (Datensatzbeschreibung und Fehlerkatalog) grau

unterlegt werden und im Text des gemeinsamen Rundschreibens auf diese Besonderheit und die Gültigkeit dieser Dokumentation sowohl für das Meldeverfahren zwischen der BA und den Krankenkassen als auch den kommunalen Leistungsträgern und den Krankenkassen hingewiesen wird. Außerdem wird das Rundschreiben wie folgt umbenannt: „Gemeinsames Rundschreiben zum Meldeverfahren zwischen der Bundesagentur für Arbeit bzw. den kommunalen Leistungsträgern und den Krankenkassen (Datenübermittlung BA/Kommunen – DÜBAK)“. Die Beschreibungen der Namens- und Anschriftendatenbausteine (DBNA und DBAN) werden ebenfalls in diese Dokumentation aufgenommen.

Anmerkung

Das modifizierte „Gemeinsame Rundschreiben zum Meldeverfahren zwischen der Bundesagentur für Arbeit bzw. den kommunalen Leistungsträgern und den Krankenkassen (Datenübermittlung BA/Kommunen – DÜBAK)“ vom 14.07.2004 in der Fassung vom 18.11.2004 (Version 1.03) mit den geänderten Anlagen wird parallel zur Niederschrift ausgeliefert und ist daher hier nicht beigefügt.

Besprechung der Spitzenverbände der Krankenkassen, des VDR, der BfA und der BA zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 17./18.11.2004

6. DÜBAK-Meldeverfahren;
hier: Änderungen der Anlage 1 des „Gemeinsamen Rundschreibens zum Meldeverfahren zwischen der Bundesagentur für Arbeit bzw. den kommunalen Leistungsträgern und den Krankenkassen (Datenübermittlung BA/Kommunen - DÜBAK)“
-

- 366.01 -

Im Rahmen der erstmaligen Programmerstellung der Prüfroutinen für das DÜBAK-Meldeverfahren ab 01.01.2005 waren einige Klärungen notwendig. Die Ergebnisse dieser Klärungen sind in die Anlage 1 zum obigen Rundschreiben eingepflegt und im Änderungsprotokoll (vgl. Anlage) festgehalten worden.

Die Besprechungsteilnehmer beschließen die in dem als Anlage beigefügten Änderungsprotokoll beschriebenen Änderungen der Anlage 1 des „Gemeinsamen Rundschreibens zum Meldeverfahren zwischen der Bundesagentur für Arbeit bzw. den kommunalen Leistungsträgern und den Krankenkassen (Datenübermittlung BA/Kommunen - DÜBAK)“.

Anmerkung

Die geänderte Anlage 1 ist Bestandteil der parallel zur Niederschrift ausgelieferten Nachtragslieferung zum „Gemeinsamen Rundschreiben zum Meldeverfahren zwischen der Bundesagentur für Arbeit bzw. den kommunalen Leistungsträgern und den Krankenkassen (Datenübermittlung BA/Kommunen - DÜBAK)“ vom 14.07.2004 in der Fassung vom 18.11.2004 (Version 1.03) und daher hier nicht beigefügt.

Anlage

	DEÜV	
	Änderungsprotokoll zur Anlage 1 des gemeinsamen Rundschreibens „DÜBAK-Meldeverfahren“	

Mit dieser Lieferung (Stand 18.11.2004 Version 1.03) wird die Anlage 1 des Gemeinsamen Rundschreibens zum Meldeverfahren zwischen der Bundesagentur für Arbeit bzw. den kommunalen Leistungsträgern und den Krankenkassen (Datenübermittlung BA/Kommunen – DÜBAK) an die Beschlüsse der Besprechung der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 17./18.11.2004 angepasst.

Änderungsort	Änderung	Termin	Änderungsgrund
Seiten 1 - Ende	Stand und Version geändert.	-	-
Seiten 1 - Ende	Zur Unterscheidung der Prüfungen, die ausschließlich für die Bundesagentur für Arbeit gelten, wurden diese grau unterlegt.	-	Übersichtlichkeit
Seite 1	VERFAHRENS-MERKMAL Inhalt/Erläuterung: Durch die Beteiligung der Kommunen am Datenaustausch mit den Krankenkassen sind neue Verfahrensmerkmale notwendig.	01.12.2004	Ergebnis der Besprechung der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens vom 17./18.11.2004
Seite 1	Fehlerprüfungen VOSZv10 und VOSZv20: Durch die Beteiligung der Kommunen am Datenaustausch mit den Krankenkassen sind die Fehlerprüfungen analog zu erweitern.	01.12.2004	Ergebnis der Besprechung der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens vom 17./18.11.2004
Seite 3	Fehlerprüfung DSBA004: Durch die Beteiligung der Kommunen am Datenaustausch mit den Krankenkassen sind neue Verfahrensmerkmale zulässig.	01.12.2004	Ergebnis der Besprechung der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens vom 17./18.11.2004
Seite 4	Fehlerprüfung DSBAv35 entfernt: Die Mikrosekunden dürfen im DÜBAK-Verfahren auch auf Null stehen.	01.12.2004	Ergebnis der Besprechung der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens vom 17./18.11.2004

	DEÜV	
	Änderungsprotokoll zur Anlage 1 des gemeinsamen Rundschreibens „DÜBAK-Meldeverfahren“	

Änderungsort	Änderung	Termin	Änderungsgrund
Seite 4	Fehlerprüfung DSBAv35: Auch die kommunalen Träger dürfen im FEHLER-KENNZ nur „0“ liefern.	01.12.2004	Ergebnis der Besprechung der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens vom 17./18.11.2004
Seite 5	Inhalt/Erläuterung zum Feld VSNR ergänzt: Der Aufbau des Feldes, wenn die Versicherungsnummer unbekannt ist, wird erläutert.	01.12.2004	Ergebnis der Besprechung der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens vom 17./18.11.2004
Seite 6	Fehlerprüfung DSBA088 redaktionell überarbeitet. Sie gilt nur, wenn die Bereichsnummer ungleich 99 ist.	-	redaktionell
Seite 6	Fehlerprüfung DSBAv60 entfernt: Die Betriebsnummer kann auch ungleich einer Leistungsgewährenden Agentur für Arbeit sein.	01.12.2004	Ergebnis der Besprechung der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens vom 17./18.11.2004
Seite 10	Neues Verfahrenskennzeichen für die Kommunen eingeführt. Fehlerprüfung DSBA360 wurde entsprechend erweitert.	01.12.2004	Ergebnis der Besprechung der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens vom 13./14.07.2004
Seite 10	Fehlerprüfung DSBA362 neu: Die Verfahrenskennzeichen 1 – 7 dürfen nur von der Bundesagentur für Arbeit gemeldet werden.	01.12.2004	Ergebnis der Besprechung der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens vom 13./14.07.2004

	DEÜV	
	Änderungsprotokoll zur Anlage 1 des gemeinsamen Rundschreibens „DÜBAK-Meldeverfahren“	

Änderungsort	Änderung	Termin	Änderungsgrund
Seite 10	Fehlerprüfung DSBA365 neu: Das Verfahrenskennzeichen 8 darf nur von den kommunalen Trägern gemeldet werden.	01.12.2004	Ergebnis der Besprechung der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens vom 13./14.07.2004
Seite 12	Fehlerprüfung DBBA192 redaktionell überarbeitet. Der Wert 9 ist nur in der 4. Stelle zulässig und ein Verweis auf die Fundstelle des Verfahrenskennzeichens wurde eingefügt.	-	redaktionell
Seite 15	Fehlerprüfungen DBBA285, DBBA305 und DBBA354 entfernt: Durch die Prüfungen DBBA290, DBBA310 bzw. DBBA350 ist die korrekte Beschickung gewährleistet. Die jeweils paarigen Prüfungen schließen sich gegenseitig aus.	-	redaktionell
Seite 16	Fehlerprüfungen DBBA372, DBBA402 und DBBA432 entfernt: Durch die Prüfungen DBBA374, DBBA404 bzw. DBBA435 ist die korrekte Beschickung gewährleistet. Die jeweils paarigen Prüfungen schließen sich gegenseitig aus.	-	redaktionell
Seite 17	Fehlerprüfung DBBA472 entfernt: Durch die Prüfung DBBA475 ist die korrekte Beschickung gewährleistet. Die jeweils paarigen Prüfungen schließen sich gegenseitig aus.	-	redaktionell
Seite 17	Inhalt/Erläuterung zum Wert „V“ beim Feld RV-TRAEGER erweitert.	-	redaktionell
Seite 18	Fehlerprüfung DBBA535 entfernt: Durch die Prüfung DBBA546 ist die korrekte Beschickung gewährleistet. Die jeweils paarigen Prüfungen schließen sich gegenseitig aus.	-	redaktionell
Seite 18	Fehlerprüfung DBBA544 berichtigt: Da das Versicherungsende immer größer oder gleich dem Versicherungsbeginn sein muss (s. DBBA130), ist die zusätzliche Abfrage, dass der Absenkungstag nicht kleiner als der Versicherungsbeginn sein darf, entbehrlich.	01.12.2004	Ergebnis der Besprechung der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens vom 13./14.07.2004

	DEÜV	
	Änderungsprotokoll zur Anlage 1 des gemeinsamen Rundschreibens „DÜBAK-Meldeverfahren“	

Änderungsort	Änderung	Termin	Änderungsgrund
Seite 18	Fehlerprüfung DBBA576 entfernt: Durch die Prüfung DBBA580 ist die korrekte Beschickung gewährleistet. Die beiden Prüfungen schließen sich gegenseitig aus.	-	redaktionell
Seite 19	Fehlerprüfung DBBA610 berichtigt: Der Sperrzeitbeginn kann auch gleich dem Versicherungsbeginn sein. Die Prüfung wird auf Anmeldungen beschränkt.	01.12.2004	Ergebnis der Besprechung der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens vom 13./14.07.2004
Seite 19	Fehlerprüfung DBBA612 neu: Der Sperrzeitbeginn muss bei Abmeldungen am Folgetag des Versicherungsendes sein.	01.12.2004	Ergebnis der Besprechung der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens vom 13./14.07.2004
Seite 22	Fehlerprüfung DBBA762 entfernt: Durch die Prüfung DBBA764 ist die korrekte Beschickung gewährleistet. Die jeweils paarigen Prüfungen schließen sich gegenseitig aus.	-	redaktionell
Seite 23-30	Die Beschreibung der Datenbausteine DBNA-Name und DBAN-Anschrift und der Fehlerprüfungen dazu wurde aufgenommen.	-	Ergebnis der Besprechung der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens vom 13./14.07.2004
Seite 23 – Ende	Durch den Seitenumbruch verschieben sich die folgenden Seiten um jeweils 7. Die Seitenangaben beziehen sich auf die neue Nummerierung.	-	Layout
Seite 35	Fehlerprüfungen DBBB466 und DBBB476 entfernt: Durch die Prüfungen DBBB464 bzw. DBBB474 ist die korrekte Beschickung gewährleistet. Die jeweils paarigen Prüfungen schließen sich gegenseitig aus.	-	redaktionell
Seite 36	Inhalt/Erläuterung zum Wert „V“ beim Feld RV-TRAEGER erweitert.	-	redaktionell

	DEÜV	
	Änderungsprotokoll zur Anlage 1 des gemeinsamen Rundschreibens „DÜBAK-Meldeverfahren“	

Änderungsort	Änderung	Termin	Änderungsgrund
Seite 42	Fehlernummer DSBA083 berichtigt.	-	Fehlerkorrektur
Seite 43	Fehlernummer DSBA360 angepasst.	-	s. o.
Seite 43	Fehlernummern DSBA362 und DSBA365 neu.	-	s. o.
Seite 44	Fehlernummer DSBAv30 gestrichen.	-	s. o.
Seite 44	Fehlernummer DSBAv35 angepasst.	-	s. o.
Seite 45	Fehlernummer DSBAv60 gestrichen.	-	s. o.
Seite 46	Fehlernummer DBBA100 angepasst.	-	s. o.
Seite 48	Fehlernummern DBBA285, DBBA305 und DBBA354 gestrichen.	-	s. o.
Seite 49	Fehlernummern DBBA372, DBBA402 und DBBA432 gestrichen.	-	s. o.
Seite 50	Fehlernummern DBBA472 und DBBA535 gestrichen.	-	s. o.
Seite 50	Fehlernummer DBBA544 berichtigt.	-	s. o.
Seite 51	Fehlernummer DBBA572 berichtigt: Text passte nicht zur Fehlerprüfung.	-	Fehlerkorrektur
Seite 51	Fehlernummer DBBA576 gestrichen.	-	s. o.
Seite 51	Fehlernummer DBBA605 berichtigt: Der Fehlertext war falsch.	-	Fehlerkorrektur
Seite 51	Fehlernummer DBBA610 berichtigt.	-	s. o.
Seite 51	Fehlernummer DBBA612 neu.	-	s. o.
Seite 53	Fehlernummer DBBA762 gestrichen.	-	s. o.
Seiten 54-60	Die Fehlertexte zu den Datenbausteinen DBNA-Name und DBAN-Anschrift wurde aufgenommen.	-	s. o.
Seite 54 – Ende	Durch den Seitenumbruch verschieben sich die folgenden Seiten um jeweils 7. Die Seitenangaben beziehen sich auf die neue Nummerierung.	-	Layout
Seite 63	Fehlernummer DBBB466 gestrichen.	-	s. o.
Seite 64	Fehlernummer DBBB476 gestrichen.	-	s. o.

Besprechung der Spitzenverbände der Krankenkassen, des VDR, der BfA und der BA zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 17./18.11.2004

7. DÜBAK-Meldeverfahren;

hier: Änderung der Anlage 3 des „Gemeinsamen Rundschreibens zum Meldeverfahren zwischen der Bundesagentur für Arbeit bzw. den kommunalen Leistungsträgern und den Krankenkassen (Übersicht möglicher Kombinationen des Abgabegrundes im Datensatz DSBA mit den Datenbausteinen)“

- 366.01 -

Liegt bei Anmeldungen eines Beziehers von Arbeitslosengeld II die Versicherungsnummer nicht vor, ist im Datensatz DSBA (Stellen 064 bis 075) eine „Ersatzversicherungsnummer“ (99, Geburtsdatum, 1 für männlich bzw. 2 für weiblich sowie drei Blanks) anzugeben. Wird dann im Laufe des Leistungsbezugs die Versicherungsnummer bekannt, erfolgt eine spätere Abmeldung mit Angabe dieser Versicherungsnummer. Um die sich hieraus für die Krankenkassen ergebenden Zuordnungsprobleme zu vermeiden, müssen die Datenbausteine DBNA - Name - und DBAN - Anschrift - auch bei Meldungen über die Beendigung des Leistungsbezugs nach dem SGB II stets vorhanden sein.

Die Besprechungsteilnehmer legen fest, dass nicht nur bei Anmeldungen, sondern auch bei Abmeldungen für Bezieher von Arbeitslosengeld II sowie bei Stornierung von Meldungen immer die Datenbausteine DBNA und DBAN mit zu übermitteln sind. Die Anlage 3 des „Gemeinsamen Rundschreibens zum Meldeverfahren zwischen der Bundesagentur für Arbeit bzw. den kommunalen Leistungsträgern und den Krankenkassen (Datenübermittlung BA/Kommunen - DÜBAK)“ ist anzupassen. Einsatztermin des DÜBAK-Kernprüfungsprogramms ist der 01.06.2005.

Anmerkung

Die geänderte Anlage 3 ist Bestandteil der parallel zur Niederschrift ausgelieferten Nachtragslieferung zum „Gemeinsamen Rundschreiben zum Meldeverfahren zwischen der Bundesagentur für Arbeit bzw. den kommunalen Leistungsträgern und den Krankenkassen (Datenübermittlung BA/Kommunen - DÜBAK)“ vom 14.07.2004 in der Fassung vom 18.11.2004 (Version 1.03) und daher hier nicht beigefügt.

Besprechung der Spitzenverbände der Krankenkassen, des VDR, der BfA und der BA zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 17./18.11.2004

8. Gemeinsame Kernprüfung von Meldungen für Bezieher von Arbeitslosengeld II (Datenbaustein DBEZ);
hier: Prüfung des Lebensalters sowie der Höhe der monatlichen beitragspflichtigen Einnahmen zur Rentenversicherung (DÜBA-Verfahren)
-

- 366.01 -

a) Prüfung des Lebensalters

Leistungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem SGB II in Form von Arbeitslosengeld II werden nach § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB II erst ab Vollendung des 15. Lebensjahres gewährt. Demzufolge kann auch die Versicherungspflicht nach § 3 Satz 1 Nr. 3a SGB VI frühestens ab diesem Zeitpunkt eintreten. Meldungen mit einem Vom-Datum bis zum Zeitpunkt der Vollendung des 15. Lebensjahres des Versicherten (Prüfung gegen die VSNR) sind abzuweisen.

Beispiel:

Ein Versicherter ist am 15.03.1990 geboren. Er vollendet das 15. Lebensjahr am 14.03.2005. Meldungen des Bezuges von Arbeitslosengeld II sind erst für Zeiten ab dem 15.03.2005 zulässig.

b) Prüfung der Höhe der monatlichen beitragspflichtigen Einnahmen zur Rentenversicherung

Nach § 166 Abs. 1 Nr. 2a, 2b SGB VI betragen die monatlichen beitragspflichtigen Einnahmen zur Rentenversicherung nicht mehr als 400 EUR monatlich. Die Jahresmeldungen bzw. Abmeldungen dürfen daher als beitragspflichtiges Bruttoarbeitsentgelt (beitragspflichtige Einnahmen) kalendermonatlich den Betrag von 400 EUR nicht übersteigen. Meldungen, bei denen die gemeldeten beitragspflichtigen Einnahmen zur Rentenversicherung den monatlichen Betrag von 400 EUR überschreiten, sind abzuweisen. Bei Teilmonaten ist dieser Betrag auf die entsprechende Anzahl Kalendertage umzurechnen.

Die Besprechungsteilnehmer nehmen den Sachverhalt zur Kenntnis und vereinbaren die erforderlichen Änderungen der Anlage 9 des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames

Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“. Eingeführt werden die Fehlerprüfungen DBEZ045 und DBEZ098 zum 01.01.2005.